

## **BGE 68 I 41**

Bundesgericht (BGE), 1942-01-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_68\\_I\\_41](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_68_I_41)

FR: ATF 68 I 41

IT: DTF 68 I 41

### **Volltext**

40 Verwaltungs- und Disziplinarroohtspflege. haftung des Art. 27 ~ingeführt. Sie ist der Eisenbahn- haftpflicht, die Gefährdungshaftung ist, nachgebildet (HftRLIMANN, die Haftung des Bundes und der Militär- personen für den im Militärdienst entstandenen Schaden, S. 36 ff. Es ist auf die Hilfsarbeiten in Art. 1 des EHG zU verweisen, « mit denen die besondere Gefahr des Eisen- bahnbetriebs verbunden ist I»). Darum hat die Praxis jenes spezifische militärische Moment, das im Unfall zum Ausdruck kommen muss, stets betont. Handlungen, Ein- richtungen, Vorgänge des militärischen Betriebs dagegen, die kein besonderes Gefahrenmoment aufweisen und sich von den entsprechenden des gewöhnlichen täglichen Lebens nicht unterscheiden, können, wenn sie zU einem Unfall führen, die Verantwortung des Bundes nicht begründen. Der BRB vom 29. März 1940 erklärt Art. 27 MO « ent- sprechend» anwendbar für die während der Dauer des gegenwärtigen Aktivdienstes entstandenen Schadenersatz- ansprüche aus Tötung oder Verletzung von Zivilpersonen. Die Haftung des Art. 27 wird damit ausgedehnt auf Unfälle infolge von Vorgängen des Aktivdienstes über.: haupt, auch wenn sie nicht als militärische übung sich darstellen. Die Natur einer Gefährdungshaftung ist aber geblieben. Es muss ein Umstand beim Unfall mitwirken, in dem die militärische Seite des Verhältnisses als gefährdend irgendwie sich äussert. 4. - Hieran fehlt es im vorliegenden Fall. Kanonier Stauffer befand sich im Aktivdienst, und es geschah anlässlich einer Verrichtung des innern Dienstes, dass er in der Küche des « Hirschen» beim Zurücktreten mit der Klägerin zusammenstiess. Nach der Darstellung der Klage wollte er den Offizieren der Einheit das Essen bringen als er, um der Wirtin auszuweichen, einen oder einige Schritte nach rückwärts tat. Nach dem militärischen Protokoll hätte er seine Arbeit bereits beendet gehabt, als er der Wirtin Platz machen wollte und deshalb zurück- trat. Wie dem auch sei, so hat man es nicht mit einem Verhalten zu tun, das gegenüber den Vorgängen des Befreiung von kantonalen Abgaben. No 5. 41 gewöhnlichen Lebens zufolge des militärischen Zusammen- hangs etwas Besonderes aufweisen würde. Es ist nicht ersichtlich und wird nicht behauptet, dass beim Unfall irgend eine militärische Beziehung von Bedeutung gewesen wäre im Sinne der Schaffung einer erhöhten Gefahr. Speziell wird nicht behauptet, dass zufolge des militäri- schen Betriebs oder auch nur der Anwesenheit des Stauffer in der Küche ein ungewohntes Ged.ränge geherrscht habe, das zum Unfall beigetragen hätte. Nach der Klage beträgt der Raum zwischen Herd und Küchenschrank, in welchem Raum der Zusammenstoss stattfand, 2 Y2 - 3 m. Dass zwei Personen zufolge eines Versehens, einer momentanen Unachtsamkeit, zusammenstossen, ist ein Ereignis ohne irgendwelche militärische Eigenart, das zudem in der Regel ohne ernstlichen Schaden verläuft und hier nur zufolge ausserordentlicher Umstände so schwere Folgen gehabt hat. 5.- ..... . H. BEFREIUNG VON KANTONALEN ABGABEN EXEMPTION DE CONTRIBUTIQNS JJANTONALES 5. UrteU vom G. Februar 1942 i. S. R. und A. Seh. gegen Kanton St. Gallen. Wehropleramnestie : 1. Wer sein Vermögen in der

Wehroffenerklärung richtig angibt, hat, in dem in Art. 3 WOB umschriebenen Umfang, Anspruch auf die Amnestie für früher unrichtige Versteuerung. Unerheblich ist, ob die unrichtige Versteuerung der Steuerbehörde durch die Wehroffenerklärung oder auf andere Weise bekannt wird. 2. Die Amnestie erstreckt sich nicht auf kantonale Schenkungssteuern. Amnistie dtu sacri,fice pour la de/ense nationale : 1. Celui qui doolare sa fortune exactement en vue de l'impöt de saorifice pour la defense nationale a, dan.. "l les limites fixees al'art. 3 ASDN, droit al'amnistie fiscale pour ses doolarations anterieures inexactes. Peu importe que le fisc ait connaissance

42 Verwaltungs- und Disziplinarrechtspflege. de l'imposition inexacte par la declaration faite en vue du sacrifice ou par une autre voie. 2. L'amnistie ne s'etend pas aux impöts cantonaux frappant les donations. Amnistia del sacrificio per la ditesi nazionale : 1. Colui ehe diehiara la sua sostanza in modo completo ai fini del sacrificio per Ja difesa nazionale ha diritto all'amnistia fiscale, nei limiti fissati dall'art. 3 DSDN, per diehiarazioni .anteriori inesatte. E' irrilevante ehe il fisco abbia conoscenza dell'imposizione inesatta mediante la diehiarazione fatta ai fini de sacrificio 0 per altra via. 2. L'ammstia non s'estende alle imposte cantonali ehe colpi. seGno le donazioni. A. - R. Sch. hat am 9. November 1940 seine Wehroffenerklärung eingereicht und darin bedeutend mehr Vermögen angegeben als er bisher in Kanton und Gemeinde versteuert hatte. Im Laufe des Jahres 1941 -wurde festgestellt, dass das in der Wehroffenerklärung deklarierte Vermögen im wesentlichen aus einer Schenkung herrührte, die Frau Sch. im September 1939 erhalten hatte und die nicht zur kantonalen Schenkungssteuer (Art. 9 des st-gall. Gesetzes vom 17. Mai 1911 über die Erbschafts-, Ver- mächtnis- und Schenkungssteuer) angemeldet worden war. Mit Zuschrift vom 25. Oktober 1941 hat der Gemeinde- rat die Schenkungssteuer gefordert. B. - Die Eheleute Sch. haben am 15. November 1941 dem Bundesgericht eine verwaltungsgerichtliche Klage eingereicht und beantragt festzustellen, dass der Kanton St. Gallen und die politische Gemeinde nicht berechtigt seien, von dem in der Wehroffenerklärung deklarierten Vermögen eine Schenkungssteuer zu erheben, und die kantonale Steuerverwaltung anzuweisen, die Steuer- veranlagung der Gemeinde vom 25. Oktober 1941 auf- zuheben. Es wird geltend gemacht, Art. 3 WOB ver- biete die Nachforderung vorenthaltener Steuern ganz allgemein und schliesse Schenkungssteuern nicht aus. Es entspreche dem Sinne des WOB, dass Schenkungs- steuern der Amnestie unterstellt werden, und den Zusi- cherungen, die von den Bundesbehörden in der Weg- Befreiung von kantonalen Abgaben. N° 5. 43 leitung für die Steuerpflichtigen gegeben worden waren. Es sei eine « weitgehende Amnestie ») angekündigt worden, was nicht anders habe verstanden werden können, als dass unter alle bisherigen Steuersünden ein Strich gezogen werde. Der Ausschluss aller Nachforderungen entspreche dem Wesen der Amnestie. Das Vorgehen der Steuerbe- hörden verstosse auch gegen den Grundsatz der Rechts- gleichheit, wenn nach der Herkunft des in der Wehroffenerklärung deklarierten Vermögens geforscht und in Fällen, wo man zufällig auf eine Schenkung komme, die Schen- kungssteuer nacherhoben werde. Hier sei unbestritten, dass die Steuerbehörden des Kantons St. Gallen erst durch die Wehroffenerklärung die Höhe des Vermögens . der Kläger erfahren haben und dass sie erst nachträglich darauf gekommen sind, es könne aus einer Schenkung herrühren. Der Wehroffenerbeschluss schliesse nicht nur Strafen wegen ungenügender Versteuerung aus, sondern auch die Nachforderung des einfachen Steuerbetrages. In der Replik wird noch hingewiesen auf einen Aufruf, den der Regierungsrat am 21. September 1940 bei Versand der vWehroffenerklärungen erlassen hatte und in dem zur Inanspruchnahme der eidgenössischen und der ungefähr gleichzeitig .

angeordneten kantonalen Amnestie aufgefördert wurde. Damals sei der Eindruck erweckt worden, dass eine Vollamnestie gewährt werde. Vor allem sei nicht darauf aufmerksam gemacht worden, dass sich die Wehroperamnestie auf die Vermögens- und Erbschaftssteuern beschränke, damit weniger weit gehe, als die kantonale Amnestie, die sich auf direkte und indirekte Steuern erstrecke. C. - Der Regierungsrat des Kantons St. Gallen beantragt Abweisung der Klage, unter Kostenfolge. Er macht geltend, die Wehroperamnestie erstrecke sich nicht auf kantonale Schenkungssteuern. Aber selbst wenn dies doch der Fall sein sollte, so wäre die Amnestie hier deshalb nicht gegeben, weil die angefochtene Besteuerung nicht durch die Wehropererklärung, sondern durch An-

44 Verwaltungs- und Disziplinarrechtspflege. gaben veranlasst sei, die Frau Sch. nach Einreichung der Wehropererklärung und völlig unabhängig davon gemacht habe. D. - Das eidgenössische Finanzdepartement teilt auf Befragen mit, dass in dem Entwurf zu Art. 3 WOB Schenkungssteuern nicht angeführt seien und dass bei der Vorbereitung des Gesetzes von keiner Seite verlangt worden sei, dass die für Erbschaftssteuern vorgesehene Amnestie auch für Schenkungssteuern eingeräumt werde. Das Bundesgericht hat die Beschwerde abgewiesen in Erwägung : 1. - Es kann dahingestellt bleiben, ob Angaben der Wehropererklärung oder davon unabhängige Feststellungen kantonaler oder gemeindlicher Behörden zur Aufdeckung der Schenkung geführt habe, für die die kantonale Schenkungssteuer gefordert wird. Der Wehroperbeschluss lässt die Amnestie im allgemeinen (ausgenommen bei Erbschaftssteuern, um die es sich hier nicht handelt) nicht davon abhängen, ob Angaben in der Wehroperklärung oder andere Gründe Anlass zu nachträglichen Steuerforderungen geben. Wer sein Vermögen in der Wehropererklärung richtig angibt, hat Anspruch auf die Amnestie für frühere unrichtige Versteuerung in dem in Art. 3 WOB umschriebenen Umfang. Dieser Anspruch darf nicht in Frage gestellt, verkürzt oder entzogen werden, wenn die unrichtige Versteuerung nachträglich auf anderem Wege als anhand der Wehroperklärung festgestellt wird. Zu prüfen ist lediglich, ob sich die Amnestie des Wehroperbeschlusses auf kantonale Schenkungssteuern erstreckt. 2. - Art. 3 WOB ordnet, auch nach der erweiterten Fassung vom 16. September 1940, keine Vollamnestie für bisher ungenügende Versteuerung an. Er bezeichnet bestimmte Objekte, für die Nachbesteuerung und Strafverfolgung ausgeschlossen sein sollen, und verbietet sodann, Befreiung von kantonalen Abgaben. N0 5. 45 die Einforderung von Erbschaftssteuern auf Grund der Wehropererklärung sowie die Anwendung der Strafbestimmungen für die Hinterziehung solcher Steuern. Der Sinn einer derartigen Aufzählung kann nur der einer abschliessenden Umgrenzung sein. Daraus folgt, dass für Tatbestände, die in Art. 3 WOB nicht aufgeführt sind, und Steuern, die sich nicht darunter einreihen lassen, eine Amnestie von bundesrechtswegen nicht eingeräumt ist. Schenkungssteuern sind in Art. 3 WOB weder ausdrücklich aufgeführt, noch lassen sie sich unter diese Bestimmung sinngemäss einreihen. Art. 3 WOB verbietet nicht jede Nachforderung vorenthaltener Steuern. Er beschränkt das Verbot auf das in der Wehroperklärung angegebene Vermögen und dessen Ertrag und auf Erwerbseinkommen und Geschäftsgewinne, die zur Bildung jenes Vermögens geführt haben. Auf andere Einkünfte als die hier genannten erstreckt sich die Amnestie nicht, also auch nicht auf Einkünfte aus Schenkung. 3. - Den Steuerpflichtigen ist - jedenfalls von Seiten der Bundesbehörden - nie eine Vollamnestie in Aussicht gestellt worden. Die offizielle Wegleitung für die Wehroperklärung spricht von einer (1 weitgehenden Amnestie J), worin zum Ausdruck kommt, dass die Amnestie Grenzen hat; sodann wird der Text von Art. 3 WOB sinngemäss wiedergegeben. Dass dabei - nach Gesetz - im Zusammenhang mit den Erbschaftssteuern Schenkungssteuern

nicht erwähnt sind, musste jedem auffallen, der sich an Hand der Wegleitung über die Tragweite der Wehroferamnestie gerade für Schenkungssteuern Rechenschaft geben wollte. Ob der Aufruf des Regierungsrates des Kantons St. Gallen vom 21. September 1940 weiter ging, kann dahingestellt bleiben. Er beruhte auf der Voraussetzung, dass der Steuerpflichtige neben der Wehroferamnestie auch noch die (hinsichtlich kantonaler Steuern) umfassendere kantonale Amnestie in Anspruch nehmen und die

46 Verwaltungs- und Disziplinarrechtspflege. dafür gestellten Bedingungen erfülle, sich der Berichtigung der z. T. bereits ergangenen Taxationen für die kantonalen direkten Steuern 1940 in Vermögen und Einkommen unterziehe. Die Zusicherungen, die in jenem Aufruf gegeben wurden, waren nur unter dieser Voraussetzung einer Verbindung der beiden Amnestien zu verstehen, wobei die umfassendere Amnestiewirkung auf Vorschriften des kantonalen Rechts beruhte. Über sie hat das Bundesgericht in dem Verfahren nach Art. 18 lit. a VDG nicht zu befinden. Es mag lediglich bemerkt werden, dass ein Steuerpflichtiger, der nur die Voraussetzungen von Art. 3 WOB erfüllt, nicht aber diejenigen der kantonalen Amnestie, sich nicht beklagen kann, wenn die Erwartungen nicht erfüllt werden, die bei ihm durch die Äusserungen des Regierungsrates über die kombinierte eidgenössische und kantonale Amnestie allenfalls geweckt worden sein sollten.

6. Urteil vom 27. März 1942 i. S. A. gegen Kanton Zürich. Wehroferamnestie (Art. 3 WOB) : I. Die Wehroferklärung darf bei der Veranlagung für kantonale Steuern als Informationsmaterial verwendet werden, sofern die Veranlagung noch nicht abgeschlossen war, als die Wehroferklärung eingereicht wurde, und dies mit dem ordentlichen Geschäftsgang vereinbar war. 2. Diese Verwendung ist auch dann nicht ausgeschlossen, wenn auf Rechnung der noch ausstehenden Veranlagung bereits vorläufige Zahlungen gemacht waren, als die Wehroferklärung abgegeben wurde.

Amnistie en matière de sacrifice pour la défense nationale (art. 3 ADN) : 1. La déclaration relative au sacrifice pour la défense nationale peut être employée comme source de renseignements dans la taxation pour les impôts cantonaux. 2. Elle peut être employée à cet effet alors même qu'au moment où elle a été produite, le contribuable avait fait des paiements provisoires imputables sur la taxation à venir.

Amnistia in materia di sacrificio per la difesa nazionale (art. 3 DSDN) : 1. La dichiarazione relativa al sacrificio per la difesa nazionale può essere utilizzata come fonte d'informazioni nella tassazione per le imposte cantonali. 2. Befreiung von kantonalen Abgaben. N° 6. 47 La dichiarazione può essere utilizzata a questo scopo anche se allorché fu fatta, il contribuente aveva effettuato dei pagamenti provvisori da conteggiarsi sulla tassazione non ancora avvenuta.

A. - Nach dem Zürcher Steuergesetz (StG) von: 25. November 1917 werden die direkten Staats- und Gemeindesteuern erhoben auf Grund der Einschätzungen der Steuerkommissionen und der Entscheidungen der Rekursbehörden (§ 38, Ziff. 2 und 4), die ergehen im ordentlichen Einschätzungsverfahren (Haupttaxation) gemäss § 39 oder in ausserordentlichen (Zwischen-) Taxationen gemäss § 40 bis. Zwischentaxationen finden statt bei Veränderungen im Vermögen und Einkommen (§ 40 bM, Abs. 1, Ziff. 1 und 3) und auf Verlangen des Pflichtigen (§ 40 bM, Abs. 1, Ziff. 2). Weiter bestimmt § 40 bM, Abs. 2 : « Der Steuerkommissär ist berechtigt, bei der Haupttaxation, oder wenn Anhaltspunkte für eine unrichtige Versteuerung vorliegen, die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Pflichtigen für jedes Zwischentaxationsjahr festzustellen ... » .. Nach § 70 StG besorgen die Gemeindepräsidenten den Bezug der Steuer und die Ablieferung an die Staatskasse nach den Bestimmungen der kantonalen Vollziehungsverordnungen (VV) Die Gemeindesteuerämter haben die Bezugnahme im register anzulegen und die Steuerzettel auszurollen auf Grund der Mitteilungen über

die Steueremtschätzung und die Rekursentscheidung (§ 102, Abs. 1). Die Steuern werden in 2 oder 4 Raten bezogen, die am 1. Mai und 1. Oktober, 1. Juli und 1. Oktober und 1. Dezember resp. am 1. April, 1. Juli, 1. Oktober und 1. Dezember verfallen (§ 104). Sodann schreibt § 106 vor: . . . Soweit zur Zeit der ordentlichen Zahlungstermine die neuen Taxationen noch nicht vorliegen, erfolgt die Bezugs der Steuer vorläufig auf Grundlage der Selbstemtschätzungen oder wo keine solchen vorliegen, auf Grundlage der letzten Taxation. Nach erfolgter Einschätzung wird dem Steuerpflichtigen eine Schlussabrechnung zugestellt, sofern das Ergebnis vom vorläufigen Steuerzettel abweicht.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.